

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. December 1878.

1. Schulpflege.

Die Bürgerschaft genehmigt die Aufhebung der bisherigen Schulpflege mit Ende dieses Jahres, wünscht aber, da die Einführung der Schulpflege durch Gesetz vom 30. December 1822 geschah, daß auch die Aufhebung durch besonderes Gesetz erfolge.

Die Bürgerschaft beschließt ferner und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten, daß die Verfügung über den vom Senat und Bürgerschaft bewilligten jährlichen Zuschuß von 500 fl Gold oder M 1660 zur außerordentlichen Unterstützung concessionirter Volksschulen — worüber bisher die Schulpfleger gemeinsam mit dem Scholarchat beschlossen haben — fortan der Schuldeputation zu überweisen sei.

Mit dem Antrage, die Schuldeputation zur Anstellung eines Schulvogts zu ermächtigen, erklärt sich sodann die Bürgerschaft zwar einverstanden; sie spricht dabei aber den Wunsch aus, daß die Schuldeputation in Erwägung ziehe, ob nicht die Functionen des Schulvogts zweckmäßiger einem bereits vorhandenen Beamten übertragen werden können.

In Beziehung auf den von der Schuldeputation am Ende ihres Berichts ausgesprochenen Wunsch sieht sich die Bürgerschaft, in Erwartung eines von ihr veranlaßten Commissionsberichts, noch nicht in der Lage, eine endgültige Erklärung abzugeben, ist aber damit einverstanden, daß die in dem Bericht der Direction der Armenpflege vom 29. Juni 1877 (Verh. S. 244) vorgeschlagenen Einrichtungen in der Form, wie dieselben dem Vernehmen nach durch neuere Vereinbarungen zwischen Schuldeputation und Armenpflege modificirt sind, provisorisch für das Jahr 1879 eingeführt werden.

2. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des Herrn G. L. Solte als landwirthschaftlichen Sachverständigen Herrn Jacob Klatte, im neuen Barkhof.

3. Nachbewilligung für die Criminalgerichtscanzlei.

Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte Nachbewilligung von M 1900.

4. Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke:

- 1) Die Grundstücke Borgfeld X. 777, a, b, c, d, e, 779, XI. 841, a, b, sowie den in Frage kommenden Theil von X. 771 zu M 45 für den früheren Morgen sammt Zinsen zu 4 % jährlich seit dem 1. Januar 1877 zu veräußern;
 - 2) den übrigen Theil von Borgfeld X. 771, sowie IX. 720 zusammen zu M 2500 sammt Zinsen zu 4 % jährlich seit dem 1. Januar 1877 zu veräußern,
- und ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.

5. Stadtwerder.

Von dem durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke eingereichten Bericht hat die Bürgerschaft dankend Kenntniß genommen.

6. Nachtwachenwesen.

Die Bürgerschaft bedauert die abermalige Ablehnung ihres Antrags. Wenn gleich sie jetzt die seitens der Polizeidirection vorgeschlagenen Pensionsätze genehmigt, behält sie sich doch vor, gelegentlich später auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

7. Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft hat auf Grund des § 65 der Verfassung die Straßenpolizeiordnung vom 27. Juli 1878 einer commissarischen Prüfung unterzogen, theilt den über die Resultate dieser Prüfung ihr vorgelegten Commissionsbericht, soweit sie demselben zugestimmt hat, nachstehend dem Senat mit und ersucht den Senat, in Gemäßheit der darin enthaltenen Anträge die Polizeidirection zu einer Abänderung der Straßenpolizeiordnung veranlassen zu wollen.

Anlage.

Commissionsbericht.

Die Commission empfiehlt der Bürgerschaft hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate folgende Vorstellungen zu machen:

1) In § 2 zweiten Absatz beantragt sie Streichung der Worte „welche zum Transport von Bruchsteinen, Astrach, Ziegelsteinen dienen“, als überflüssig nur geeignet, Streitigkeiten hervorzurufen; dagegen zur Vervollständigung daselbst hinter Schlachtwagen Aufnahme des Wortes „Güterwagen“; die in diesem Absatz für den Kranz der Räder vorgeschriebene Breite von wenigstens 11 Centimetern auf 10 Centimeter zu ermäßigen, da in der bremischen Verordnung vom 27./29. März 1844 bisher eine Breite von nicht weniger als 4½ Zoll Bremer Maaß vorgeschrieben war, diese Breite aber, in die jetzt gesetzlichen Maaße umgerechnet, beträgt 10,85 Centimeter. Selbst dieses Maaß wurde bisher nicht streng eingehalten, da 11 und selbst 10,85 Centimeter breites Flacheisen eine uncourante Sorte und im Handel nicht zu haben ist, vielmehr auf Bestellung besonders angefertigt werden muß und deshalb viel mehr Geld kosten wird; aus diesem Grunde wurde auch bisher das früher gesetzliche Maaß von 4½ Zoll nicht streng innegehalten.

Im dritten Absatz empfiehlt die Commission, hinter „abfährt“ die Worte aufzunehmen „sowie auf solches Fuhrwerk, welches direct aus den Mooren Torf zur Stadt bringt“, um den Verkehr mit den Mooren nicht noch mehr zu erschweren und dadurch den Torf zu vertheuern.

2) Den Anfang des zweiten Absatzes empfiehlt sie zu fassen: „Die Bezeichnung ist auf beiden Seiten oder hinten an dem Fuhrwerke“ u. s. w., da der jetzige Satz: „wenn die Bauart des Fuhrwerks dies nicht gestattet“, zu Zweifel und Streitigkeiten Anlaß giebt, vorn angebrachte Bezeichnungen aber schlecht sichtbar sind, meistens gar nicht. Es erscheint aber wünschenswerth, daß alle in der Stadt Bremen zur Personenbeförderung geeignete und bestimmte Wagen kenntlich gemacht werden, um, wenn deren Führer Unglücksfälle verursachen, es der Behörde und dem Publikum zu ermöglichen, den Schuldigen zu ermitteln.

Zu dem Ende empfiehlt die Commission eine Vorschrift, wonach alle stadtbremischen Wagen, auf welche § 5 keine Anwendung findet, hinten mit einer polizeilich zu ertheilenden Nummer von mindestens 6 Centimeter Höhe zu versehen sind. Namentlich scheint dies auch für die Postwagen zweckmäßig zu sein, die allerdings numerirt sind, jedoch in so mangelhafter Weise, daß man nur schwer einen vom anderen unterscheiden kann.

3) Zu § 6 befürwortet die Commission folgende Fassung: „Bei anderen Fuhrwerken in der Regel durch eine Laterne, welche an der linken Seite des Fuhrwerks so anzubringen ist, daß ihr Licht, unbehindert durch das Geßpann, nach vorne fällt.“

Wenn wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht am letzteren selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie auf oder linksseitig an dem links gehenden Zugthiere zu führen."

"Bei Postwagen, welche u. s. w."

4) Zu § 7 scheint ihr der Zusatz wünschenswerth: "Bei Güterwagen muß die Ladebühne mit dem Unterwagen fest verbunden sein."

5) Zu § 19 empfiehlt sich statt "crepirte Thiere" zu sagen "Thierleichen"; dieselbe Bezeichnung findet sich in der Medicinalordnung.

6) In § 24 ist es zweckmäßiger, statt "neben der Straßengasse" zu sagen "neben dem Saumsteine", da der Raum für den Verkehr auf der Straße dann weniger beschränkt wird, und eigentliche Straßengassen, wie in früheren Zeiten, nicht mehr vorhanden sind, der Wasserlauf in den Straßenrinnen längs dem Saumsteine des Fußsteiges nicht gehindert wird.

7) Den § 25 beantragt die Commission ganz zu streichen, da zu solcher Ausnahme kein Grund vorzuliegen scheint; für die Pferdebahn werden demnächst doch besondere Bestimmungen nöthig werden. Der gewöhnliche Verkehr für Milchhändler-, Holz-, Torf- und Steinkohlenwagen ist in diesen Straßen derselbe wie in den anderen, und sind Vorschriften daher unzweckmäßig, welche den Anwohnern Herbeischaffung gewöhnlicher Lebensbedürfnisse erschweren.

8) Zu § 37 empfiehlt sie statt der Worte des ersten Absatzes "an die Gasse" besser wie zu § 24 beantragt, zu sagen "an den Saumstein" aus denselben Gründen, und ist in der dritten Zeile statt "derselben" dann "denselben" zu schreiben.

9) In § 43 wird befürwortet, die neunte Nummer zu fassen: "Ueber alle Brücken mit Lastfuhrwerken, Omnibussen und Linienwagen, sowie von allen mit mehr als sechs Personen besetzten Personenfuhrwerken." Die jetzige Vorschrift, daß über alle Brücken langsam gefahren werden muß, ist für manchen Verkehr sehr lästig: dem Arzt, welcher in Lebensgefahr gerufen wird, ist jeder Augenblick kostbar, dem Geschäftsmanne u. s. w.

Die Commission erfreute sich bei Berathung dieses Punktes des ausgezeichneten Beiraths des Oberbandirector Franzins, nach dessen Ansicht obiger Vorschlag vollständig zulässig ist. Nur für den Verkehr über die kleine Weferbrücke wird vorläufig eine besondere polizeiliche Vorschrift, über dieselbe langsam zu fahren, nöthig sein, bis diese Brücke gründlich reparirt worden, was nach der Budgetvorlage im nächsten Sommer geschehen wird.

10) In § 47 wird empfohlen, die Worte "und Handschlitten" zu streichen; Handschlitten haben in der Regel keine Deichsel.

11) Den § 49 beantragt die Commission zu streichen. Eine Nothwendigkeit liegt nicht vor, da die Hunde Maulkörbe tragen müssen.

12) In § 51 befürwortet sie den Anfang des letzten Satzes zu fassen: "Der § 3 findet auf Handschlitten", "der § 26 u. s. w.", da Handschlitten keine Deichsel haben.

13) Zu § 79 wird empfohlen, im ersten Absätze die Worte "Auf- und Abwinden, Auf- und Abladen von Waaren oder anderen Gegenständen" zu streichen, als direct schädlich und den Verkehr in unzulässiger, wenigstens drückender Weise beschränkend.

14) Zu § 80 beantragt die Commission "Bau- und Malergerüste" auszunehmen, da dieselben Jedem, welcher auf der Straße verkehrt, Nachts bei unserer im Allgemeinen guten Straßenbeleuchtung leicht erkenntlich sind.

15) In § 81 befürwortet sie im zweiten Absätze die Worte: "statt Nägel von Draht oder Gußeisen nur geschmiedete Nägel von genügender Länge zu verwenden und" zu ersetzen durch die Bestimmung "dürfen Nägel von Gußeisen oder Draht nicht verwandt werden und sind zc."

- 16) Zu § 86 empfiehlt sie die Worte „das Fahren mit Velocipeden und Draifinen“ zu streichen. Für Trottoirs ist dies Verbot schon durch § 26 und § 96, f. Nr. 20 dieses Berichtes, gesichert, auf den Fahrbahnen scheinen aber Velocipeden und Draifinen zulässig, und geht ein gänzlich Verbot derselben zu weit.
- 17) In § 94 giebt sie anheim, hinter „Vorhöfen“ die Worte: „dürfen den Verkehr in der Straße und namentlich die Straßenbeleuchtung nicht hindern, müssen daher jedenfalls“ zc. aufzunehmen. Die Kronen derartiger Bäume sind für die Straßenbeleuchtung manchmal sehr nachtheilig.
- 18) In § 96 scheint es wünschenswerth, hinter „Züge“ die Worte: „sowie das Fahren mit Velocipeden, Draifinen“ einzuschalten zur größeren Deutlichkeit.
- 19) In § 101 zu größerer Klarheit hinter „daß sie“ die Worte „über dem Trottoir“, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob der Vorgarten gemeint sei.
- 20) In § 105 zur größeren Vollständigkeit hinter „Blut“ den Ausdruck „u. f. w.“, wodurch zugleich die verschiedenen Arten der in diesem Paragraphen benannten Gegenstände besser getrennt werden.
- 21) Die Commission beantragt: Streichung von § 121, da dessen Inhalt mit dem geschäftlichen Verkehr geradezu unvereinbar ist.
- 22) Zu § 125 zweiten Absatz empfiehlt sie statt „7 Uhr“ „8 Uhr“, da es für das Gefinde und sonstige mit Reinigung des Trottoirs von Schnee Bemühte allzuhart ist, bei starker Kälte der jetzigen Vorschrift zu entsprechen; manchen Grundeigenthümern liegt auch die Reinigung großer Strecken ob, welche vor sieben Uhr Morgens häufig schwer zu beschaffen ist.
- 23) Zu § 128 befürwortet sie, hinter „bei eintretendem Thauwetter“ einzuschalten „in außerordentlichen Fällen“, um das Verhältniß klarer zu machen.
- 24) Schließlich giebt sie anheim, das Verhältniß der Feuerwehr zu dieser Straßenpolizeiordnung in einem Paragraphen zusammenzustellen.

Zugleich empfiehlt die Bürgerschaft, im § 131 Abs. 1 der Verordnung die Worte „absichtliche oder fahrlässige“ zu streichen.

Endlich erscheint der Bürgerschaft eine Ausdehnung der die Beleuchtung der Fuhrwerke betreffenden Vorschriften auf den Verkehr der Heerstraßen wünschenswerth.

Mittheilung des Senats

vom 17. December 1878.

1. Armenaufseher.

Nach dem Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 16./31. Mai 1876 sollen auf die von dem Vorstande der Armenpflege angestellten Armenaufseher die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. December 1874, wegen Versetzung der Beamten in den Ruhestand Anwendung finden. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob nach diesem Beschluß bei Festsetzung des Ruhegehalts pensionsberechtigter Armenaufseher, welche zur Zeit jenes Beschlusses bereits im Dienst waren, nur die seit jenem Beschluß verflossene Dienstzeit oder